



An den Grossen Rat

16.0252.02

14.5132.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 29. Juni 2016

Kommissionsbeschluss vom 29. Juni 2016

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag betreffend Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011

sowie

Bericht zur Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend Nutzung von schulischen Sportanlagen (Sporthallen, Schwimmbäder, Aussenplätze) für den Vereins- und Breitensport während der Schulferien und ausserschulischen Zeiten

Inhalt

1. AUSGANGSLANGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Paradigmenwechsel	3
2.2 Änderung des Sportgesetzes	3
3. MOTION THOMAS GANDER	4
4. ANTRAG	4

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 hat der Grosse Rat die Motion Thomas Gander und Konsorten (künftig Motion) dem Regierungsrat, entgegen dessen Antrag zur Überweisung als Anzug, zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Frist bis zum 17. Dezember 2018 überwiesen. In seinem „Ratschlag betreffend Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 sowie Bericht zur Motion Thomas Gander und Konsorten“ (künftig Ratschlag) beantragt der Regierungsrat, das Sportgesetz mit dem Satz zu ergänzen, dass Sportanlagen mit Ausnahme von saisonal nutzbaren Anlagen möglichst während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen. Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 13. April 2016 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) überwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 2 Sitzungen (8. und 29. Juni 2016) mit der Vorlage befasst. An der ersten Sitzung hat sich die Kommission den Ratschlag durch den Leiter des Sportamtes Peter Howald sowie den Leiter Kommunikation und Koordination des Erziehungsdepartementes, Thomas Mächler vorstellen lassen.

In der Sitzung vom 8. Juni 2016 ist die Kommission stillschweigend auf die Vorlage **eingetreten**. In der **Schlussabstimmung** vom 29. Juni 2016 hat die Kommission einstimmig mit 10 Stimmen beschlossen, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.1 Paradigmenwechsel

Gemäss Ratschlag verfügt das Sportamt mit dem heutigen Sportgesetz bereits über ausreichende rechtliche Grundlagen zur Bewirtschaftung der Sport- und Schulsportanlagen. Die heutigen Regelungen ermöglichen eine intensive Nutzung der Anlagen und erlauben es, auf Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler an den Abenden, den Wochenenden und in den Ferien einzugehen. Seitens der Verwaltung wurde eingeräumt, dass die Nutzung der Anlagen in der aktuellen Praxis ausserhalb der Schulzeit stark von der Verfügbarkeit und vom Entgegenkommen des Hauswarpungspersonals abhängt.

Die neue gesetzliche Regelung enthält einen klaren Auftrag an den Kanton, so dass die Belegungen ausserhalb der Schulzeit in die Zuständigkeit des Sportamtes fallen. Mit der Änderung der Zulagenverordnung (§ 12 Abs. 1, SG 164.410) per 1. Januar 2014, wonach das Hauswarpungspersonal für ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs geleistete Arbeit mit einer sogenannten Vereinszulage entschädigt wird und der Angebotserweiterung mit externen Anbietern (§ 12 Abs. 5) konnte die nutzbare Kapazität von Schulsportanlagen ausserhalb der Schulzeit bereits wirksam erhöht werden.

Die Kommission begrüsst, dass mit der Gesetzesänderung künftig Schliessungen ausserhalb der Schulzeit aufgrund des Hauswarpungspersonals ausgeschlossen werden sollen. Neu bestimmt nicht mehr der Hauswart über die Nutzung, sondern die Sport- und Bewegungsanlagen stehen in der Regel das ganze Jahr zur Verfügung. Dennoch sei klar, dass Sportanlagen, in denen auch die Schulsportanlagen enthalten seien, primär den Vereinen und dem Breitensport respektive den Schulen und erst sekundär Einzelbelegungen zur Verfügung stehen.

2.2 Änderung des Sportgesetzes

Obwohl das Sportgesetz in § 6 Abs. 1 bereits unmissverständlich festschreibt, dass die Sportanlagen jederzeit den Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung stehen, fehlte eine entsprechende Umsetzung in der Praxis. Entsprechend zielt die Ergänzung, trotz deren - gegenüber dem aktuellen Gesetzestext - einschränkender Formulierung, nicht auf eine eigentliche Einschränkung, sondern vielmehr Klarstellung der neuen Praxis. Diese Absicht ist aufgrund der einschrän-

kenden Formulierung nicht unmissverständlich. Daher hat sich die JSSK bemüht, eine neue Formulierung zu finden, welche die Absicht des Sportamtes – die Sportanlagen deutlich mehr als bisher zur Verfügung zu stellen – besser ausdrückt.

Die JSSK hat die redaktionellen Änderungen einstimmig mit 12 Stimmen gutgeheissen. Platzsperrungen oder Nutzungseinschränkungen aufgrund der Witterung bedürfen auch weiterhin keiner ausdrücklichen Erwähnung auf Gesetzesstufe.

Entsprechend den obigen Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat folgende Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011.

Vorschlag Regierungsrat	Antrag JSSK
§ 6 Sportanlagen	§ 6 Sportanlagen
¹ Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport mit Ausnahme von saisonal nutzbaren Anlagen möglichst während des ganzen Jahres zur Verfügung.	¹ Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Schliessungen von saisonal nutzbaren Anlagen und aufgrund von Unterhaltsarbeiten.

3. Motion Thomas Gander

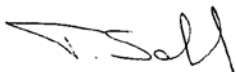
Gemäss § 43 Abs. 5 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist mit der Unterbreitung der vom Grossen Rat verlangten Vorlage die Motion erfüllt. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig auch über die Abschreibung der Motion, so dass eine gesonderte formelle Abschreibung nicht erforderlich ist.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Sportgesetzes zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht einstimmig mit 10 Stimmen genehmigt und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Sportgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0252.01 vom 1. März 2016 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 29. Juni 2016,

beschliesst:

I.
Sportgesetz vom 18. Mai 2011 ¹⁾ (Stand 3. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Schliessungen von saisonal nutzbaren Anlagen und aufgrund von Unterhaltsarbeiten.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren. Sie untersteht dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹⁾ [SG 371.100](#)